

# Satzungen

des

## **Schwarzwald- und Verschönerungs-Verein Huchenfeld**

§ 1.

### **Name und Sitz.**

Der am 12. Februar 1911 gegründete Verein führt den Namen „Schwarzwald- und Verschönerungs-Verein“ und hat seinen Sitz in Huchenfeld. Der Zweck des Vereins ist, durch Anregung, Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, Wegen und Spaziergängen in und um Huchenfeld zur Verschönerung desselben beizutragen, die Annehmlichkeit des Aufenthalts zu erhöhen und die öffentliche Gesundheit zu fördern und dadurch den Fremdenverkehr zu heben.

§ 2.

### **Aufnahme.**

Aufnahmefähig sind unbescholtene männliche und weibliche Personen vom 16. Lebensjahre an, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gesuche um Aufnahme können schriftlich oder mündlich beim Vorstand erfolgen. Auch können Aufnahmen, ohne den Grund anzugeben, vom Vorstand verweigert werden.

§ 3.

### **Aufnahmegebühr und Beiträge.**

Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge geschieht durch die General-Versammlung.

§ 4.

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder.**

Jedem Mitglied wird genaue Befolgung der Satzungen und rege Teilnahme an den Vereinsbestrebungen zur Pflicht gemacht. Auch steht jedem Mitglied das Wandermaterial zur Verfügung.

§ 5.

**Austritt.**

Der Austritt aus dem Verein steht nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten jedem Mitglied frei und hat schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu erfolgen.

§ 6.

**Ausschluss.**

Der Ausschluss kann vom gesamten Vorstand verfügt werden.

1. Wenn ein Mitglied 3 Quartal im Rückstand ist und trotz schriftlicher oder mündlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. Im Falle groben oder wiederholten Verstosses gegen das Vereinsinteresse,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens.

§ 7

**Berufung.**

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Generalversammlung zu, bis zu deren Entschluss der Ausschluss zu Recht besteht. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

**Geschäftsführung.**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar, die Generalversammlung findet im Januar statt. Die Bekanntmachung geschieht durch den Ortsdiener oder Anschlag. Anträge sind seitens der Mitglieder 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, steht dem Vorstände im Bedarfsfalle frei; ebenso ist derselbe hierzu verpflichtet, sobald dies mehr als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen. Gelegentlich der jährlichen Hauptversammlung werden verdiente Mitglieder geehrt, hierzu werden auch ernannt Ehren- und fördernde Mitglieder.

§ 9.

Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens einmal im Monat stattfinden, im Bedarfsfalle ruft der Vorstand den Gesamtvorstand zusammen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 10.

Über die geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen ist ein Bericht in das Protokollbuch einzutragen und dieses ist vom Gesamtvorstand zu unterschreiben.

## § 11

### **Verwaltungseinteilung.**

Die Verwaltung des Vereins ist dem Gesamtvorstand übertragen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassier  
und 7 Beisitzende.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

## § 12.

Bei außerordentlichem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers findet eine Neuwahl statt.

## § 13.

Der Vorsitzende hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und dessen Geschäfte zu besorgen, wobei er dem Verein gegenüber an die Satzungen und Beschlüsse der jährlichen Generalversammlung gebunden ist. Er lässt durch den Vereinsdiener den Gesamtvorstand einladen und bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzungen.

## § 14.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

## § 15.

Der Kassier erledigt die finanziellen Geschäfte und hat allmonatlich dem Vorstand Aufschluss über die Kassenverhältnisse zu geben. Er ist verpflichtet, den beiden Kassenrevisoren, die ebenfalls in der Generalversammlung gewählt werden, jederzeit Einblick in die Bücher zu gestatten und Belege und Rechnungen vorzulegen. In der Hauptversammlung gibt der Kassier Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins.

## § 16.

Soweit die Mittel der Vereinskasse hinreichen, ist die Verwaltung befugt, Ausgaben bis zum Betrage von 150 Mk. im einzelnen Falle zu bewilligen.

## § 17.

### **Auflösung des Vereins.**

Die Auflösung des Vereins kann nur bei der Generalversammlung erfolgen, sofern 4/5 der Mitglieder dafür stimmen; oder wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt. Bei vollständiger Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Huchenfeld zu; dasselbe darf jedoch nur zu den vom Verein gepflegten Verschönerungszwecken verwendet werden.

### **Geschäftsordnung.**

#### § 1.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu geben, in der sie sich dazu melden. Der Vorsitzende kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

#### § 2.

Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor den evtl. noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der jeweiligen Beratung gestattet.

#### § 3.

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Vorsitzende dies zu rügen und evtl. bei nicht erfolgter Zurücknahme den Ordnungsruf zu erteilen. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand oder der Redeordnung zu entfernen, so hat ihm der Vorsitzende nach erfolgter Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt zu entziehen.

#### § 4.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

#### § 5.

Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keine Unterstützung. Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen dies verlangen.

#### § 6

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einen Redner für und einen dagegen und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner, sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 7.

Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge einlaufen; Abänderungen sind gestattet, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen dies verlangen.

§ 8.

Alle Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, wenn nicht ausdrücklich namentliche Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

<b>1. Vorsitzender:</b>	<b>O s k a r H a b m a n n</b>
<b>2. “</b>	<b>H e i n r i c h L i n d a c k e r</b>
<b>Schriftführer:</b>	<b>A u g u s t M o r l o c k</b>
<b>Kassier:</b>	<b>A l b e r t W i n k l e r</b>
<b>Beisitzende:</b>	<b>B e r n h a r d K a m m e r e r</b>
	<b>K a r l W ü s t</b>
	<b>K a r l B i c k e l</b>
	<b>M a x S t ö h r l e</b>

[In der noch heute geltenden Fassung]